

07.06.1988

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Kommunalpolitik
- Drucksache 10/3249 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/2872 -
2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

I. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 4 10 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung ein Haupt- oder Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

(3) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügen nach § 2 zusammen, gilt der allgemeine Steuersatz nach § 9."

Datum des Originals: 07.06.1988/Ausgegeben: 07.06.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 98 44 30, zu beziehen.

II. In Nummer 16 erhält § 25 Satz 2 folgende Fassung:

"Die Steuersätze des § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und 3 und § 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden."

Begründung

Mit diesen beiden Änderungen wird dem Streben nach konfiskatorischen Steuererhöhungen Einhalt geboten.

Dr. Rohde
Kuhl

und Fraktion